

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht über die Pensions-Anstalt in den Franckeschen Stiftungen zu Halle.

Halle (Saale), 1879

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

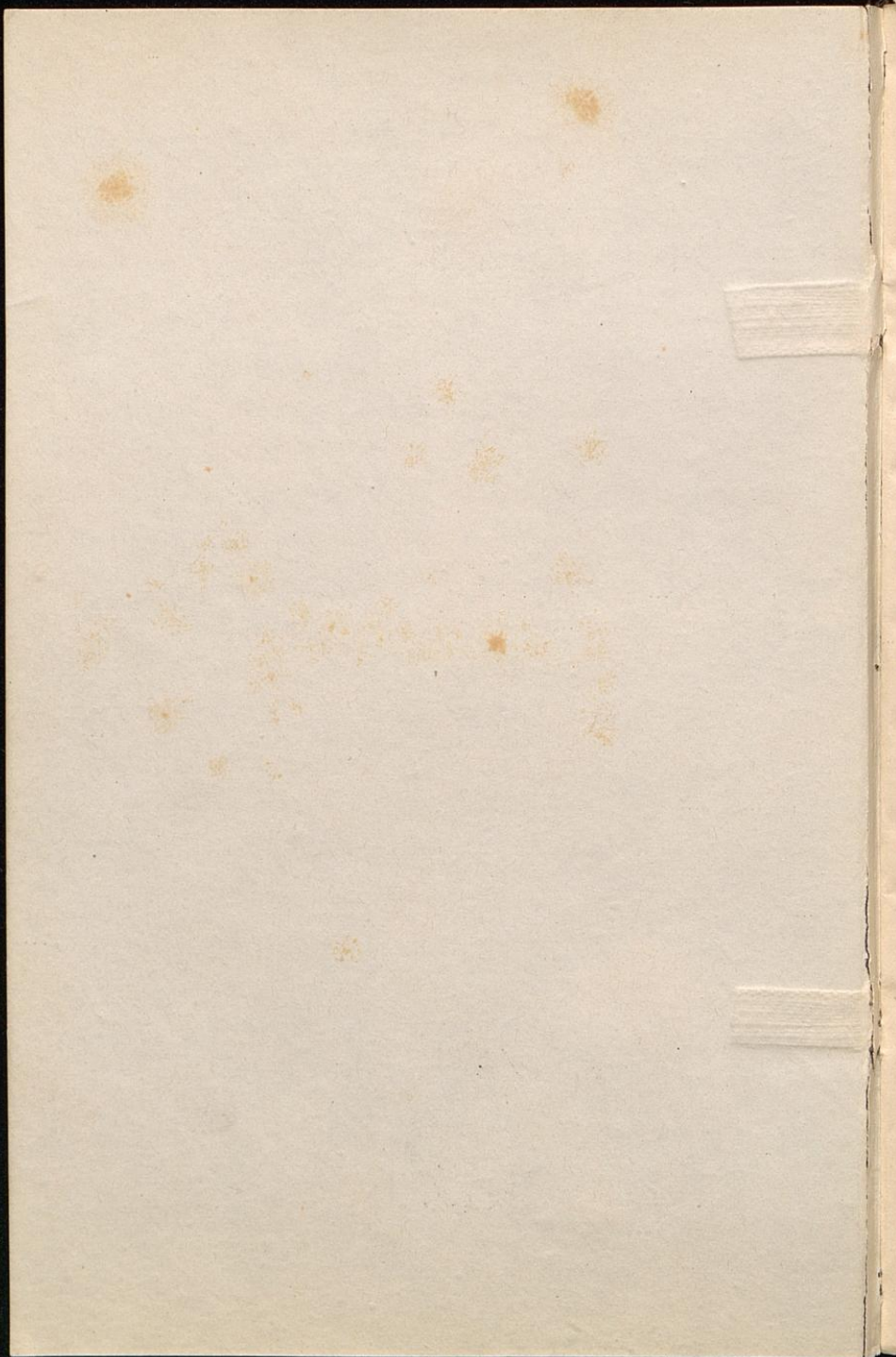
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

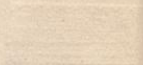
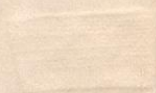
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

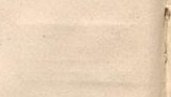
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

887









Walter Dittmer

1891

Heinrich-Archiv

1891

Heinrich-Archiv

1891

1891

Heinrich-Archiv

1891

Kurzer Bericht
über die
Pensions-Anstalt
in den
Frankischen Stiftungen
zu Halle.

Halle,
Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.
1879.

1811

1811

1811



FS. 4: 827

1811

1811

1811

Die **Pensions-Anstalt** in den Franckischen Stiftungen zu Halle, eine der von August Hermann Francke¹⁾ begründeten Erziehungsanstalten, ist, ebenso wie das unter dem Namen des Rgl. Pädagogii bestehende Alumnat,²⁾ für solche Schüler bestimmt, welche die Lateinische Hauptschule oder auch die Realschule dieser Stiftungen besuchen sollen.

Die **Lateinische Hauptschule**³⁾ verfolgt den allgemeinen Zweck der Gymnasien unseres Vaterlandes und hat als eine Vorbereitungsschule wissenschaftlicher Bildung die Bestimmung, ihre Zöglinge vorzugsweise für das academische Studium und den eigentlichen Gelehrtenberuf gründlich vorzubereiten, ohne die Theilnahme derer auszuschließen, für welche zum Eintritt in die administrative Laufbahn, das Bau-, Berg-, Forst-, Steuer- oder Post-Fach oder in den Offizierstand der Besuch eines Gymnasiums verlangt oder gestattet wird.

Der Unterricht wird gegenwärtig von dem Rector, 9 Oberlehrern, 11 ordentlichen Lehrern, drei technischen Lehrern (für Zeichnen, Singen und Turnen) und den erforderlichen Hilfslehrern ertheilt. Die Schule hat sechs Klassen, von denen jede in zwei untergeordnete Abtheilungen zerfällt.

1) August Hermann Francke, geb. zu Lübeck den 22. März 1663, starb zu Halle am 8. Juni 1727. Näheres über sein Leben und Wirken enthält die Schrift: Die Stiftungen A. H. Frankses in Halle. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1863.

2) Eine Erziehungs-Anstalt für Vaterlose ist von beiden getrennt.

3) Diesen Namen führt sie statt des früheren „Lateinische Schule“ seitdem am 24. October 1808 das lutherische Stadt-Gymnasium und das reformirte Gymnasium mit ihr vereinigt sind.

Auch diese werden bei allzu großer Frequenz wiederum in coordinirte Coten getheilt.

Der Lehrcurfus ist in den Klassen von Oberprima bis Untertertia einjährig, in den übrigen Klassen halbjährig, so daß in den Klassen mit halbjährigem Cursus nach jedem Halbjahr, in denen mit jährigem Cursus nach einem Jahre Beförderung in die höhere Klasse eintreten kann.

Der Lehrplan ist nach dem für alle preussischen Gymnasien aufgestellten normirt. An den Turn- und Gesangsübungen müssen alle Schüler Theil nehmen, sofern sie nicht dazu überhaupt unbrauchbar oder auf Grund ärztlicher Atteste davon dispensirt sind.

Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt zu Ostern und zu Michaelis nach einer vorhergegangenen schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche in der Regel am Tage vor dem Beginn des neuen Halbjahres veranstaltet wird.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse werden folgende Vorkenntnisse erfordert:

- 1) Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes, practisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben,
- 2) einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben,
- 3) practische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen.
- 4) elementare Kenntniß der Geographie, namentlich Europa's,
- 5) Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu.

Die Kenntniß der lateinischen Sprache wird nicht vorausgesetzt.

Der Unterricht wird im Sommer von 7—11, 2—4 Uhr, im Winter von 8—12, 2—4 Uhr erteilt.

On the 1st of January 1914 the following was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

The following information was received from the
Director of the Bureau of the Census:

Das erste Kapitel des Buches ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland gesehen wurde.

Im zweiten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als nationale Literatur betrachtet wurde.

Das dritte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im vierten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das fünfte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im sechsten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das siebte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im achten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das neunte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im zehnten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das elfte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im zwölften Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das dreizehnte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Im vierzehnten Kapitel wird die Frage behandelt, inwieweit die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Das fünfzehnte Kapitel ist dem Thema gewidmet, wie die deutsche Literatur im Ausland als literarische Literatur betrachtet wurde.

Mittwochs und Sonnabends fällt am Nachmittage der Unterricht aus.

Die für den Unterricht in den fremden Sprachen eingeführten grammatischen Lehrbücher sind:

Lateinische Grammatik von Ellendt-Seyffert (neueste Auflage,¹⁾

Lehrbuch der Französischen Sprache von Plöz. Cursus 1 und 2,

Hennings, Elementarbuch zu d. lat. Gramm. von Ellendt-Seyffert.

Abthl. 1 für VI. Abthl. 2 für V. Abthl. 3 für IV.

Griech. Schulgrammatik von E. Koch.

Elementarbuch der griechischen Sprache von Schmidt und Wensch in IV.

Die **Realschule**, seit dem Jahre 1861 zur ersten Ordnung gehörig, ist dergestalt organisiert, daß sie ihre Zöglinge zur Entlassungsprüfung nach dem Realschul- und Prüfungsreglement vom 6. October 1859 befähigt, und denselben dadurch nicht nur die an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung des einjährigen Militairdienstes nach einjährigem Besuche der Secunda, sondern auch zum Universitäts-Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen und zum Eintritt in das Post-, Forst-, Berg- und Baufach, in die Bureaux der Provinzialbehörden und in die Königl. Bauacademie und Gewerbeacademie in Berlin zusichern kann. Ihr Lehrplan wird alljährlich in dem Schul-Programm abgedruckt.

Die Schule besteht aus 12 Klassen, die sich alle übergeordnet sind und von VI. bis III B₁ halbjährige Curfen

1) Ueberhaupt ist nur die Anschaffung neuer Ausgaben von Schulbüchern rathsam; veraltete werden nicht gebudtet. Alle Schulbücher sind in der Buchhandlung des Waisenhauses stets vorrätzig.

haben. In IA und B, IIA und B und IIIA dauert der Cursus je ein Jahr. Sämmtliche Schüler müssen an sämtlichen Sectionen Theil nehmen, wenn sie der der Schule zugestandenen Berechtigungen theilhaftig werden wollen. Die Aufnahme findet zu Ostern und Michaelis statt. — Um in die unterste Klasse aufgenommen werden zu können, muß der Schüler sicher und mit einigem Ausdruck zu lesen, lateinische und deutsche Schrift geläufig und leserlich zu schreiben, die vier Species ganzer Zahlen zu rechnen, einen kurzen Brief oder eine kleine Erzählung aus dem Kopfe ziemlich orthographisch aufzuschreiben verstehen, und sich Vorkenntnisse für den Religions-, geographischen und Geschichts-Unterricht gesammelt haben. Die Kenntniß der lateinischen Sprache wird nicht vorausgesetzt.

Das Lehrercollegium besteht aus dem Inspector (jetzt Director Dr. Schrader, an den die Anmeldungen für die Realschule zu richten sind), 5 Oberlehrern, 9 Collegen und den erforderlichen Hilfslehrern. Wöchentlich werden in jeder Klasse 32 Lehrstunden erteilt. Als die wichtigeren Lehrbücher, nach denen der Unterricht erteilt wird, sind zu nennen:

Ellendt, lateinische Schulgrammatik VI—I.

Gröbels Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische VI—IIIA.

Plötz, französisches Elementarbuch und Schulgrammatik VB—I.

Gesenius, Lehrbuch der englischen Sprache. 1. und 2. Cursus IIIB—I.

Becks Leitfaden und Dittmars Leitfaden und Umriss der Weltgeschichte. VB—IVA und IIIB—I.

Daniels Leitfaden und Lehrbuch der Geographie. VI—IVA und IIIB—I.

Schraders Lehrbuch und Planimetrie.

Wiegands Lehrbücher für Arithmetik, Stereometrie, Trigonometrie und analytische Geometrie III—I.

Einleitung

Die folgende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der

Untersuchungen der letzten Jahre.

Die Untersuchungen wurden nur im Hinblick auf die Ergebnisse der

Untersuchungen der letzten Jahre durchgeführt. Die Ergebnisse der

Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle

1. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
2. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
3. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
4. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
5. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
6. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
7. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
8. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
9. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle
10. Die Untersuchungen der letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle

Koppes Physik III B—I.

Schillings Kleine Naturgeschichte VB—II A.

Rudorfs Lehrbuch der Chemie.

Beim Unterricht kommen nur die neuesten Ausgaben vorbenannter Lehrbücher zur Anwendung.

Die Schule besitzt einen bedeutenden Vorrath von Zeichnungen jeglicher Gattung, kalligraphischen Vorlegeblättern, Wand- und Handkarten, ein wohlausgestattetes physikalisches und chemisches Cabinet, eine reichhaltige Mineralien-, Conchylien-, Colonial-, Droguerie-, Waaren- und Hüttenproduktsammlung, ausgestopfte Vögel und Fische, naturhistorische Abbildungen, eine Lehrer- und eine Schülerbibliothek.

Wodurch sich unsere Realschule I. Ordnung von den Realschulen II. Ordnung hinsichtlich der Rechte ihrer Schüler unterscheidet, fassen wir in folgende Punkte zusammen:

- 1) Ihre Abiturienten werden zu dem Universitäts-Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen und zu den höheren Studien für das Forst-, Bau-, Berg- und Postfach zugelassen.
- 2) Dieselben sind vom Portepesfähnrichexamen dispensirt.
- 3) Zum Intendanturdienst werden sie zugelassen nach einjährigem Besuch der Prima.
- 4) Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt zum Steuerfach und zum Civilsupernumerariat.
- 5) Zum einjährigen Militäirdienst berechtigt die erlangte Reife für Ober-Secunda.

Einrichtung, Aufnahmebedingungen und Kosten des Pensionates.

Die gesammten für die Zwecke der Franckischen Stiftungen bestimmten Gebäude, nebst den dazu gehörigen Plätzen und ansehnlichen Gärten bilden ein in sich geschlossenes, von der übrigen Stadt getrenntes Ganzes. Der Pensions-Anstalt sind in dem am mittleren Hofe der Stiftungen stehenden größten Gebäude drei neben einander gelegene Abtheilungen oder Eingänge eingeräumt.¹⁾ Diese Eingänge enthalten in vier Etagen 39 zur Aufnahme der Alumnen bestimmte heizbare und mit Gasbeleuchtung versehene Wohnzimmer, neben jedem lustige Schlafkammern mit Wasserleitung. Die Zimmer des fünften Einganges werden von 4 bis 5 Jöglingen bewohnt, die der beiden andern von 8 bis 9.

Die allgemeine Aufsicht über das Institut führt das Directorium der gesammten Stiftungen, die specielle Leitung ist dem jedesmaligen Rector der Lateinischen Hauptschule (jetzt Condirector Dr. Frick) anvertraut. Unter ihm wirken 7,

1) Als im September des Jahres 1697 die Lateinische Schule errichtet wurde, nahm A. H. Francke sofort auf die zweckmäßigste Einrichtung der Wohnungen für die auswärtigen Schüler Rücksicht und brachte dieselben unter Aufsicht bestimmter Lehrer in einzelnen Bürgerhäusern unter. Die wachsende Zahl der Schüler nöthigte im Jahre 1713 zu dem Baue zunächst von zwei Häusern, welche noch jetzt zur Pensions-Anstalt benutzt werden und sich in dem 1714 durch das sogenannte Ober- und Unter-Collegium erweiterten langen Gebäude oder dem Schüllerhause auf dem innern Hofe der Franckischen Stiftungen befinden. Die drei, ursprünglich gesonderten Häuser werden jetzt nach den Eingängen (erster bis sechster) bezeichnet, und drei dieser Eingänge werden von der Pensions-Anstalt eingenommen, nachdem bereits 1729 und 1730 auch der ursprünglich gleichfalls für Studierende bestimmte fünfte Eingang den Schülern eingeräumt worden ist. Die alten Namen: öconomisches Haus für den 3ten, Treppenhaus für den 4ten und Krankenhaus für den 5ten Eingang, sind in Vergessenheit gerathen.

zugleich bei der Lateinischen Schule oder bei der Realschule angestellte Lehrer als Specialaufseher für je 5—6 Stuben. Zur Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Anstalt und der Zöglinge insbesondere ist ein eigener Beamter (gegenwärtig Inspector Beschnidt) angestellt. Alle Genannten haben ihre Wohnungen in unmittelbarem Anschlusse an die Mummien.

Der Gesundheit der Zöglinge sind die reine Luft, das gesunde Wasser,¹⁾ die freien Spielplätze innerhalb der Stiftungen, welche auch Gelegenheit zu Turnübungen bieten, sehr förderlich. In Krankheitsfällen werden die Zöglinge auf das besondere Krankenhaus der Anstalt gebracht und genießen dort unter der ärztlichen Behandlung des Anstaltsarztes der sorgfältigsten Pflege. Ein junger Assistenzarzt hat seine Wohnung in dem Krankenhause selbst.

Der sittlich-religiöse Geist in den Herzen der Zöglinge erhält schon durch die Geschichte der Anstalt und ihres Stifters Nahrung. Die Gebäude selbst und das Standbild A. H. Franckes sind eine laute Predigt. Diesen Geist lebendig zu erhalten, dienen in den Wochentagen die Schulanachten, an denen, wie alle übrigen Schüler, auch die Mummien Theil nehmen. Sonntags aber wohnen diese abwechselnd dem Gottesdienst in der Glaucha'schen Kirche oder dem für sie besonders eingerichteten Schulgottesdienste in dem großen Versammlungs-saale der Stiftungen bei. Am Sonnabend findet eine Abendandacht für alle Zöglinge des Hauses Statt.

Der Confirmanden-Unterricht wird in zwei wöchentlichen Stunden während eines Jahres von dem Geistlichen der Anstalt ertheilt.

Jährlich zweimal, kurz vor Ostern und kurz vor Michaelis, feiern Lehrer und Schüler das heilige Abendmahl. Es ist wünschenswerth, daß sich davon auch diejenigen Schüler

1) Seit dem Sommer 1871 werden die Stiftungen durch die städtische Wasserleitung mit Wasser versorgt.

nicht ausschließen, die in den Ferien mit ihren Angehörigen diese Feier zu begehen pflegen.

Das Leben innerhalb der Anstalt wird durch die Hausordnung geregelt. Im Sommer wird $\frac{3}{4}$ 5, im Winter $\frac{3}{4}$ 6 aufgestanden. Die Zeit des Schlafengehens ist für die jüngeren Zöglinge um 9, für die älteren um 10 Uhr. Die Tagesstunden sind zwischen Arbeit und Erholung zweckmäßig vertheilt.

Während der Ferien können die Alumnen, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter es erlauben, verreisen; für die fünfswöchentlichen Herbstferien ist es durch die Verhältnisse geboten, daß Alle die Anstalt verlassen.

Sämmtliche Zöglinge essen zusammen unter Aufsicht des rechnungsführenden Inspectors oder eines Lehrers. Auf die Wahl ¹⁾ und Zubereitung der Speisen wird genau gesehen, und der Rector nimmt durch eine ihm zugehende Probeportion täglich von der Beschaffenheit des Essens Kenntniß.

Der Tisch ist für alle Zöglinge ein und derselbe. An 5 Tagen wöchentlich werden Mittags Fleischspeisen, an den beiden übrigen bloß Gemüse verabreicht.

Für Frühstück und Vesperbrot haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Es ist ihnen jedoch Gelegenheit geboten, solches von dazu angenommenen Frauen, welche in dem Gebäude der Anstalt wohnen und unter besonderer Controle stehen, zu kaufen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den rechnungsführenden Inspector Beschnidt zu richten. Dieselben müssen zeitig gemacht werden, weil man sonst genöthigt sein könnte, wegen Mangels an Raum die Aufnahme zu der gewünschten Zeit zu versagen. Bei der Anmeldung ist 1) das Taufzeugniß des Recipienten, 2) ein Zeugniß über Gesundheit und erfolgte Revaccination desselben und 3) ein Zeugniß über die Bildung, welche er bisher empfangen, und über sein sittliches Verhalten einzu-

1) Für mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist gesorgt.

Die

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

reichen. Auch ist eine Erklärung darüber erforderlich, für welche Schule derselbe bestimmt ist, ob er ein Zimmer zu 4 oder zu 8 Personen bewohnen soll, und ob er Clavier zu spielen beabsichtigt oder nicht. Diejenigen, welche die Realschule besuchen sollen, sind bei dem Inspector der letzteren, Director Dr. Schrader, gleichzeitig anzumelden.

Aufnahme können nur solche finden, die der evangelischen Kirche angehören, und diese sind zur Theilnahme an alle das religiöse Leben der Zöglinge betreffenden Einrichtungen gebunden. Das Lebensalter der Aufzunehmenden bestimmt sich schon dadurch, daß sie mindestens die Reife für Sexta haben müssen.

Die Aufnahmen finden zu Ostern und Michaelis statt.

Es ist wünschenswerth, daß die Eltern oder Angehörigen die Zöglinge bei der Aufnahme hierher begleiten, damit über die ganze Einrichtung, insbesondere das zur Bestreitung des Frühstücks auszusetzende Taschengeld u. s. w. das Nähere mündlich besprochen werden kann.

Mitzubringen hat der Neueintretende ein Bett,¹⁾ (welches jedoch auch zu Miethe gegeben werden kann) nebst Bettwäsche. Ferner muß er mit doppelter Kleidung,²⁾ doppeltem Turnanzuge, mit der nöthigen, genau **gezeichneten** Leibwäsche und mit Handtüchern versehen sein. Auch bedarf er zum Verschließen der Wäschstücke eines Koffers, welcher jedoch nicht über 1 $\frac{1}{4}$ Fuß hoch sein darf. Ferner bedürfen diejenigen, welche Stuben zu 4—5 Zöglingen bewohnen sollen, eines Arbeitspultes. Dieses ist zweckmäßig hier am Orte zu beschaffen. Ueber alle mitgebrachten Gegenstände ist dem Inspector ein Verzeichniß zu behändigen, nach welchem die Bestände bei den Zöglingen von Zeit zu Zeit revidirt werden.

1) Sehr wünschenswerth sind statt der Unterbetten Koffhaar- oder Seegrasmatrizen, statt der Federbetten für den Sommer wollene oder Stepp-Decken. Die (eisernen) Bettstellen nebst Strohmatrizen und Keilkissen gewährt die Anstalt.

2) Für jüngere Knaben sind Jacken empfehlenswerth.

Die Kosten des Unterhalts eines Zöglings lassen sich ungefähr berechnen wie folgt:

1) Eintrittsgelder:

a) für die lat. Hauptschule	3 M. 50 S.
b) " " Realschule	6 " — "
c) " " Pensions-Anstalt	3 " 50 "

2) Gebühren für Zeugnisse:

a) beim Abgang für Abiturienten	7 M. 50 S.
andere Schüler	3 " — "
b) sonstige Zeugnisse	1 " 50 "

pro anno

3) Pensionsgeld:

	von	bis
	M. S.	M. S.
Honorar für den Arzt ¹⁾ und an Quartal-		
geldern für die Geistlichen ²⁾ quarta-		
liter 75 S. bis 1 M., also jährlich .	3 —	4 —
Wohnungsgeld bei Zöglingen auf Stuben		
zu 8—9 Alnnen 15 M. quartaliter,		
also pro anno	60 —	— —
bei denen auf Stuben zu 4—5 quartaliter		
22 1/2 M., also jährlich	— —	90 —
Feuerversicherung für die Effecten 25 S.	1 —	1 —
Matrakenmiethe 25 S. pr. Quart. . .	1 —	1 —
Besteckreinigung 30 " " " . . .	1 20	1 20
Stiefelwischen vierteljährlich 2 1/2 M. .	10 —	10 —
für Bettsonnen	— 20	— 20
Schüler der untern Klassen für die Rei-		
nigung des Kopfes ³⁾ quartaliter 50 S.	2 —	2 —

Latus 78 40 109 40

1) Wundärztliche Bemühungen werden besonders remunerirt. Sich von andern Aerzten als dem Anstaltsarzt behandeln zu lassen ist in der Regel nicht gestattet. Eltern, welche in einzelnen Fällen die Consultation anderer Aerzte oder Behandlung durch einen Spezialarzt wünschen haben sich darüber an den Rector der Anstalt zu wenden.

2) Für den Confirmanden-Unterricht erhält der Anstaltsgeistliche 3 M.

3) Das Kämmen wird mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich zu gewissen Stunden von einer dazu angenommenen Frau in einem

1911
1912
1913
1914
1915

1916
1917
1918
1919
1920

1921
1922
1923
1924
1925

1926
1927
1928
1929
1930

1931
1932
1933
1934
1935

1936
1937
1938
1939
1940

1941
1942
1943
1944
1945

1946
1947
1948
1949
1950

1951
1952
1953
1954
1955

1956
1957
1958
1959
1960

1961
1962
1963
1964
1965

1966
1967
1968
1969
1970

1971
1972
1973
1974
1975

1976
1977
1978
1979
1980

1981
1982
1983
1984
1985

1986
1987
1988
1989
1990

1991
1992
1993
1994
1995

The following table shows the results of the experiments conducted on the 1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th, 31st, 32nd, 33rd, 34th, 35th, 36th, 37th, 38th, 39th, 40th, 41st, 42nd, 43rd, 44th, 45th, 46th, 47th, 48th, 49th, 50th, 51st, 52nd, 53rd, 54th, 55th, 56th, 57th, 58th, 59th, 60th, 61st, 62nd, 63rd, 64th, 65th, 66th, 67th, 68th, 69th, 70th, 71st, 72nd, 73rd, 74th, 75th, 76th, 77th, 78th, 79th, 80th, 81st, 82nd, 83rd, 84th, 85th, 86th, 87th, 88th, 89th, 90th, 91st, 92nd, 93rd, 94th, 95th, 96th, 97th, 98th, 99th, 100th.		The following table shows the results of the experiments conducted on the 1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th, 31st, 32nd, 33rd, 34th, 35th, 36th, 37th, 38th, 39th, 40th, 41st, 42nd, 43rd, 44th, 45th, 46th, 47th, 48th, 49th, 50th, 51st, 52nd, 53rd, 54th, 55th, 56th, 57th, 58th, 59th, 60th, 61st, 62nd, 63rd, 64th, 65th, 66th, 67th, 68th, 69th, 70th, 71st, 72nd, 73rd, 74th, 75th, 76th, 77th, 78th, 79th, 80th, 81st, 82nd, 83rd, 84th, 85th, 86th, 87th, 88th, 89th, 90th, 91st, 92nd, 93rd, 94th, 95th, 96th, 97th, 98th, 99th, 100th.	
1st	2nd	3rd	4th
5th	6th	7th	8th
9th	10th	11th	12th
13th	14th	15th	16th
17th	18th	19th	20th
21st	22nd	23rd	24th
25th	26th	27th	28th
29th	30th	31st	32nd
33rd	34th	35th	36th
37th	38th	39th	40th
41st	42nd	43rd	44th
45th	46th	47th	48th
49th	50th	51st	52nd
53rd	54th	55th	56th
57th	58th	59th	60th
61st	62nd	63rd	64th
65th	66th	67th	68th
69th	70th	71st	72nd
73rd	74th	75th	76th
77th	78th	79th	80th
81st	82nd	83rd	84th
85th	86th	87th	88th
89th	90th	91st	92nd
93rd	94th	95th	96th
97th	98th	99th	100th

The following table shows the results of the experiments conducted on the 1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th, 31st, 32nd, 33rd, 34th, 35th, 36th, 37th, 38th, 39th, 40th, 41st, 42nd, 43rd, 44th, 45th, 46th, 47th, 48th, 49th, 50th, 51st, 52nd, 53rd, 54th, 55th, 56th, 57th, 58th, 59th, 60th, 61st, 62nd, 63rd, 64th, 65th, 66th, 67th, 68th, 69th, 70th, 71st, 72nd, 73rd, 74th, 75th, 76th, 77th, 78th, 79th, 80th, 81st, 82nd, 83rd, 84th, 85th, 86th, 87th, 88th, 89th, 90th, 91st, 92nd, 93rd, 94th, 95th, 96th, 97th, 98th, 99th, 100th.

	pro anno	
	von	bis
	<i>M.</i> <i>g.</i>	<i>M.</i> <i>g.</i>
Transport	78 40	109 40
für das Baden ¹⁾ im Sommerhalbjahr .	1 50	1 50
Weihnachtsgeschenk an die Bettfrau .	— 50	— 50
ein dergl. an den Speisewirth . . .	— 25	— 25

4) Tischgeld:

Dasselbe ist fixirt auf 3 *M.* pro Woche, d. i. auf 52 Wochen,²⁾ so lange der Preis des Brotforns nicht über 120 *M.* pro 1000 Kilo gilt. Geht derselbe über diesen Satz hinaus, so erhält der Speisewirth eine Zulage von 10 *g.* pro Woche, welche sich wiederholt, sobald der Preis die nächsten 30 *M.* überschritten hat. Sollte das Directorium sich veranlaßt finden, dem Speisewirth für außerordentliche Fälle noch weitergehende Zulagen zu bewilligen, so haben die Eltern der Zöglinge sich solche ebenfalls gefallen zu lassen.

Latus 236 65 267 65

besondern Zimmer verrichtet und haben sich dieser Anordnung die Schüler von der III. Klasse abwärts zu unterwerfen.

1) Das Baden in der Saale, wofür obiger Betrag an den Bademeister zu richten ist, geschieht während der geeigneten Jahreszeit wöchentlich dreimal unter Mitaufsicht eines Lehrers, und nehmen daran alle Zöglinge Theil, sofern nicht der Arzt es für Einzelne unterfragt.

Von denjenigen, welche nach Bestimmung der Eltern Schwimmunterricht erhalten, erhält der Schwimmmeister Honorar 7 *M.* 50 *g.*

2) Selbstverständlich wird das Tischgeld für die Zeit der Ferien den verreisenden Zöglingen zu gute gerechnet.

Bei kürzerer Abwesenheit eines Zöglings müssen die Wochen contractlich dem Speisewirth voll gewährt werden.

pro anno			
von		bis	
M.	℔.	M.	℔.
236	65	267	65

5) Schulgelder. Transport

Diese betragen:

a) bei der Lateinischen Hauptschule
für die Klassen I., II. u. III. quart. 21 M.

" " " IV., V. u. VI. " 18 "

b) bei der Realschule
für die Klassen I. bis III. quart. 21 M.

" " " IV. bis VI. " 18 "

72 — 84 —

6) Taschengelder.

Ihre Höhe richtet sich nach der Bestimmung der Eltern. Es dürfte hierbei 50 ℔. wöchentlich als das Minimum annehmen sein, das Maximum von 1 1/2 M. darf in der Regel nicht überschritten werden. Demnach würde dafür etwa in Ansatz zu bringen sein jährlich. Mit dem Taschengelde müssen auch die Kosten für Frühstück und Vesperbrot bestritten werden. Die Beträge werden wöchentlich in zwei Raten am Mittwoch und Sonnabend den Zöglingen durch den Inspector gezahlt.

24 — 72 —

Es dürften hiernach die feststehenden regelmäßigen Ausgaben für den Unterhalt eines Zöglings jährlich

anzunehmen sein auf 332 65 423 65

Zu weiteren Ausgaben, die meist von der freien Entschließung der Eltern abhängen, würden zu rechnen sein:

die Stundenhonorare für Privat-Unterricht, in der Musik u. s. w.

Eintrag zum Gaaberbuch muß über 75 Pfenn. --.

Das Jagdgeld für den allgem. großen Reßwessing aus ist für
den Njulan von Cl. I u. II auf 1 M. 50, von III u. IV. auf 1,25
von V u. VI. auf 1. Mark festgesetzt. Zu mehrer äußerord. Reßwessing
jüngere werden muß über 30 Pfenn. gezahlt. (V. Protor. 329 u. 312.)

die Claviermiethe, welche sich je nach der Zahl der Theilnehmer jährlich, zu etwa 15—20 *M.* annehmen läßt,

die Bettmiethe für diejenigen Schüler, welche das Bett von der Anstalt entleihen, vierteljährlich 6 *M.*, also jährlich 24 *M.*

das Waschgeld, entweder stückweis oder nach einem Fixum von 8 *M.* bis 12 *M.* vierteljährlich also pro anno auf 30 bis 36 *M.* berechnet.¹⁾

Zu den ihrem Betrage nach im Voraus nicht zu bestimmenden Kosten, welche durch den Aufenthalt der Zöglinge auf dem Institut veranlaßt werden, gehören namentlich die Ausgaben für das Schuhwerk, Kleidung und Wäsche, für Bücher, Schreibmaterialien und sonstige kleine Bedürfnisse, für die Theilnahme an etwa zu gestattenden Vergnügungen und die Reisegelber zu den Ferienreisen.

Zur Beschaffung neuer Kleidungsstücke und Wäsche, oder theurer, nicht in der Schule erforderlicher Bücher, zur Annahme von Privatunterricht, sowie darüber, wie viel Zöglingen zu Ferienreisen, anders wohin als nach Hause, an Reisegelb²⁾ zu verabreichen sei, ist die schriftliche Erklärung der Eltern resp. Vormünder nothwendig. Natürlich können derartige größere Ausgaben nur in dem Falle auf die Rechnung übernommen werden, wenn die dazu nöthigen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind. Daß übrigens nicht in allen Fällen und für jegliche Ausgabe, die für die Zöglinge zu machen, die vorgängige Ermächtigung der Angehörigen eingeholt werden könne, ist selbstverständlich; es müssen sich daher dieselben gefallen lassen, daß über die Nothwendigkeit der nicht in die obenbezeichnete Kategorie fallenden, kleinern Ausgaben, in

1) Zöglingen aus der Nähe bleibt es unbenommen, die Reinigung der Wäsche zu Hause bewirken zu lassen; es ist aber nicht gestattet, daß sie in der Stadt die Absendung oder Rücknahme besorgen, vielmehr haben die Angehörigen die Einrichtung dahin zu treffen, daß die Wäsche direct von der Anstalt abgeholt und eben dahin auch wieder zurückgeliefert wird.

2) Für die Reisen nach Hause kann der unterwegs benötigte Bedarf an Gelde hier bemessen werden.

der Regel hier, von den Vorstehern der Anstalt, entschieden wird. Zur Vermeidung von Uebertheuerungen bei Beschaffung der Erfordernisse für das Anstaltsleben unserer Zöglinge sind, wie hier noch besonders erwähnt werden soll, bestimmte Handwerker, Kaufleute und sonstige Personen angenommen, welche unter specieller Controle der Anstalt stehen. Bücher auf Rechnung werden nur aus der Buchhandlung des Waisenhauses bezogen.

Bei andern Handwerkern arbeiten zu lassen verträgt sich nicht mit den Ordnungen und Einrichtungen der Anstalt. Im Uebrigen ist es nach der hiesigen Verfassung allgemeine Regel, daß die Alumnen, abgesehen von den, namentlich zur Beschaffung des Frühstücks und Besperbrotes bestimmten Taschengeldern kein Geld in die Hände bekommen dürfen, um selbst die Ausgaben für ihren Aufenthalt zu bestreiten. Vielmehr ist der rechnungführende Inspector des Instituts dazu angestellt, um in dieser Beziehung alles Erforderliche für sie, resp. die Eltern und Vormünder zu besorgen. Es haben daher die Angehörigen ihn mit dem nöthigen Geldvorrath fortbauernnd zu versehen, und derselbe leistet davon nicht nur die feststehenden und wiederkehrenden Zahlungen an die theilhaftigen Klassen und Personen, sondern besorgt und bestreitet für die Alumnen auch alle sonstigen vorfallenden Bedürfnisse.

Sollten Eltern es für gut finden, ihren Söhnen Geld zu eigner Verwaltung in der Absicht zu übergeben, damit sie selbst damit umzugehen lernen, so muß dies jedenfalls durch die Hand des Rechnung führenden Inspectors gehen, und dieser ist über die Zwecke, zu welchen es verwendet werden soll, in Kenntniß zu setzen, um die Verwendung nach Befinden zu controliren. Directe Zusendungen von Geld an die Zöglinge, wie zu Abiturientengeschenken u. dergl. sind nicht erlaubt.

Die Schülerkasse der Pensions-Anstalt steht, wie alle übrigen Klassen der Französischen Stiftungen, unter fortbauernnder Controle des Kassencurators der Anstalten.

Für jeden Zögling wird zu Ende eines jeden Kalenderquartals ein Extract aus dessen Conto aufgestellt und, nachdem der-

selbe von dem Rector geprüft worden, den Eltern und Vormündern übersendet, um dadurch von der Verwendung der eingezahlten Gelbbeträge Ueberzeugung zu gewinnen. Findet sich in den vierteljährigen Contenertracten etwas, worüber Aufklärung gewünscht wird, so wird solche bereitwillig ertheilt werden. Auch können den Angehörigen auf Verlangen die zu den Conten gehörigen Specialbeläge hier vorgelegt werden. Alle etwanigen Erinnerungen gegen Rechnungen sind aber innerhalb 8 Wochen nach dem Tage ihrer Ausstellung zu verlaublichen, widrigenfalls die Rechnungen für anerkannt gelten.

Werden Verpflegungsgelder nicht bei Beginn jedes Quartales in genügender Höhe eingesendet,¹⁾ resp. wenn sie im Laufe desselben erschöpft sein sollten, auf Anzeige des rechnungsführenden Inspectors alsbald wieder ergänzt, so haben die Angehörigen es sich selbst zuzuschreiben, wenn den Zöglingen bis auf Weiteres die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse an Taschengeld 2c. versagt werden muß, da es dem Rechnungsführer unmöglich zugemuthet werden kann, aus seinen Mitteln etwas vorzustrecken. Uebrigens sind alle Zahlungen in Preussischen resp. Reichsmünzen, in Papiergelde oder Banknoten zu leisten. Wird die Annahme von ausländischem Gelde oder Werthzeichen verlangt, so kann dafür nur der durch Umtausch beim Wechselr erlangte Coursverth in Anrechnung kommen.

Erleichterung der Kosten durch Betheiligung der Zöglinge an den bei der Anstalt vorhandenen Beneficien kann nur nach Beibringung eines Zeugnisses der Bedürftigkeit und erst dann gewährt werden, wenn der Zögling sich bereits in der Anstalt bewährt hat. Jedoch wird gern darauf Rücksicht genommen, daß gleichzeitig mehrere Brüder sich auf derselben befinden. Beneficien bestehen theils in freier Wohnung, theils in unentgeltlicher Gewährung des Abendtisches, bei

1) Am zweckmäßigsten ist es, bei der Ueberbringung eines Zöglings sogleich den ungefähren Betrag der Ausgaben für ein halbes Jahr zu pränumeriren und dann alle Vierteljahre das Ausgegebene in runder Summe wieder zu ergänzen.

vorzüglicher Führung auch des ganzen Tisches. Bei der Lateinischen Hauptschule und bei der Realschule kann nach Vorschlag des Lehrercollegii auch Erlaß am Schulgelde gewährt werden. Die Verleihung der Beneficien hängt von dem Directorium der Stiftungen ab. **Eigentliche Freistellen, welche einen ganz kostenfreien Aufenthalt gewährten, hat die Anstalt gar nicht.**

Die Correspondenz über die Zöglinge wird während deren Anwesenheit ebenfalls von dem Inspector Beschnidt geführt. Indessen ist auch der Condirector Dr. Frick jederzeit bereit, namentlich über alle die Erziehung betreffenden Verhältnisse die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Der Austritt eines Zöglings ist ein Vierteljahr vor dem Abgangstermine anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so sind die Beträge für Wohnung und für Unterricht noch für das auf den Abgangstermin folgende Quartal zu zahlen.

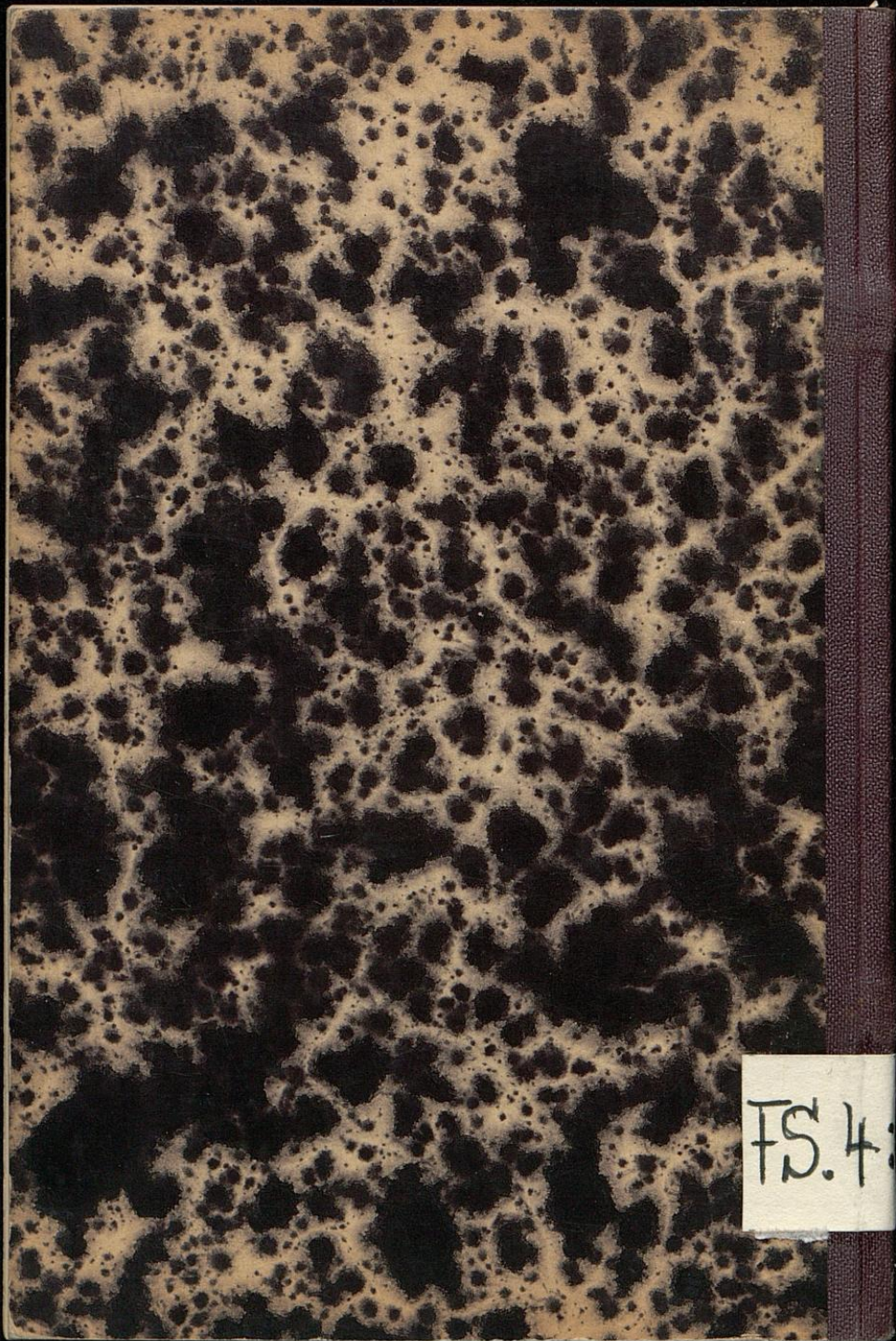
Die Einberufungen, welche sich nach der Zahl der Abmeldungen richten, können eben deshalb meist nur wenige Wochen vor dem Beginne des neuen Semesters geschehen. Wer die Einberufung für den bestimmten Termin ablehnt, hat dies binnen 8 Tagen nach Empfang des Einberufungsschreibens anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so wird der betreffende Knabe von der Expectantenliste überhaupt gestrichen.

Vorstehender Bericht über die Pensions-Anstalt vertritt die Stelle der besonderen Reglements für dieselbe und sind die darin enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen für Alle, welche ihre Söhne, Angehörigen oder Pfleglinge derselben anvertrauen, verpflichtend.

Halle, im Februar 1879.

Das Directorium der Franckischen Stiftungen.

Adler. Frick.



FS. 4